jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/7/20 5Ob632/78, 1Ob552/84, 1Ob567/88, 1Ob502/89, 8Ob146/99z, 1Ob295/99k, 8Ob47/03z, 9Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.07.1978

Norm

ABGB §1118 B2

Rechtssatz

Die Mahnung muss zwar nicht in einer bestimmten Form erfolgen, insbesondere ist Schriftlichkeit nicht erforderlich, doch muss dem Schuldner der Ernst seiner Lage dadurch ins Bewusstsein gerufen werden, dass der Bestandgeber zu erkennen gibt, dass er eine weitere Verzögerung der Zinszahlung über eine angemessene Nachfrist hinaus nicht mehr hinzunehmen gewillt ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 632/78
  Entscheidungstext OGH 20.07.1978 5 Ob 632/78
- 1 Ob 552/84
  Entscheidungstext OGH 14.03.1984 1 Ob 552/84
  Auch; Veröff: SZ 57/52 = RZ 1984/77 S 236 = JBl 1985,235 = MietSlg XXXVI/10
- 1 Ob 567/88
  Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 567/88
  Auch
- 1 Ob 502/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1989 1 Ob 502/89
  Auch
- 8 Ob 146/99z
  Entscheidungstext OGH 07.06.1999 8 Ob 146/99z
  Vgl auch
- 1 Ob 295/99k
  Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 295/99k
  Auch
- 8 Ob 47/03z
  Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 47/03z

Auch; Beisatz: War dem Mieterklar, welche Bestandzinsforderungen offen sind, müssen nicht zwingend die einzelnen Bestandzinsperiodenin der Mahnung ausgeworfen sein. (T1)

- 9 Ob 110/03x
  Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 110/03x
  Beisatz: Hier: Spätestens durch die Erklärung, dass ein Mietzins- und Räumungsverfahren anhängig sei, wurde dem unbekannt aufhältigen Beklagten unmissverständlich klar gemacht, dass der Bestandgeber den bereits beträchtlichen Zinsrückstand nicht hinzunehmen gewillt ist, sodass darin eine hinreichende Mahnung iSd § 1118 ABGB zu erblicken ist. (T2)
- 3 Ob 53/10f
  Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 53/10f
  Auch
- 8 Ob 115/15t
  Entscheidungstext OGH 19.02.2016 8 Ob 115/15t
  Auch; Beisatz: Die zur Verwirklichung des Kündigungsgrundes erforderliche Mahnung kann formlos erfolgen. Es fällt jedes Verhalten darunter, aus dem sich ergibt, dass der Gläubiger ernstlich die Leistung fordert. (T3)
- 6 Ob 133/18d
  Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 133/18d
  Beis wie T3; Beisatz: Dass sich der Bestandgeber einer höflichen Ausdrucksweise bedient, nimmt der Mahnung nicht den notwendigen Ernst. (T4)
- 4 Ob 75/21i
  Entscheidungstext OGH 27.05.2021 4 Ob 75/21i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0021197

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at